



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-403-030153**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz auf das Familienrecht auszuweiten, um insbesondere die Rechte des Vaters im Sorge- und Umgangsrecht zu stärken.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass hierdurch die Diskriminierung der Väter vermieden werde, die an der Erziehung des Kindes weiterhin teilhaben wollten. Zudem werde verhindert, dass Kinder zum Spielball und Druckmittel missbraucht würden. Im Familienrecht sei es immer noch übliche Praxis, Männern weniger Rechte anzuerkennen als Frauen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 121 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass das Residenzmodell zur Ausnahmeregelung und das Wechselmodell zum Regelfall erklärt wird, wird das Anliegen in einem gesonderten Petitionsverfahren behandelt.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Familienrecht einen unterschiedlichen Zweck verfolgen. Wenn Eltern um ihre Rechte und Pflichten für ein gemeinsames Kind streiten, ist dieser Streit nach den gesetzlichen Vorgaben des vorrangigen Familienrechts zu lösen. Der zentrale Schutzzweck des Familienrechts ist das Kindeswohl im Spannungsverhältnis zwischen den Pflichten und Rechten der Eltern. Das Familienrecht regelt damit die trilaterale Beziehung zwischen den Eltern und dem gemeinsamen Kind. Soweit es den Eltern Vorgaben hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten macht und damit in die elterlichen Rechte eingreift, hat es ordnungsrechtlichen Charakter.

Neben besonderen arbeitsrechtlichen Vorschriften regelt das AGG dagegen Ansprüche bei Diskriminierungen in zivilrechtlichen Schuldverhältnissen, die typischerweise in einer Vielzahl von Fällen zu vergleichbaren Bedingungen zwischen Personen abgeschlossen werden (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nachrangig ist. Der Diskriminierungsschutz des AGG gilt also bei Geschäften des täglichen Lebens wie dem Einkaufen, bei Versicherungsgeschäften und bei Restaurant- oder Clubbesuchen. Eine Schutzwirkung im Hinblick auf das Zivilrecht im Allgemeinen entfaltet des AGG hingegen nicht.

Soweit in der Petition bemängelt wird, dass in Fragen des Kindschaftsrechts keine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau herrsche, so ist dies womöglich dem Umstand geschuldet, dass das Kind in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nach einer Trennung bei der Mutter lebt. Dies beruht aber nicht auf einer gesetzlichen Regelung, sondern auf dem Umstand, dass in den meisten Fällen auch vor der Trennung der Paare die Mutter die Kinderbetreuung überwiegend übernimmt und Frauen weit häufiger als Männer wegen der Kinderbetreuung ihre Berufstätigkeit einschränken oder aufgeben. Ein Vorrang der Mutter bei einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung über das Sorgerecht oder das Umgangsrecht nach der Trennung ist im Gesetz weder vorgesehen noch angelegt. Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich insoweit nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt daher,



Petitionsausschuss

das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.